

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAFETY FIRST Sicherheitsmanagement GmbH

### § 1 Allgemeine Dienstausführung

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Tätigkeit als Revier-, Separatdienst oder sonstigen Diensten aus. Vereinbarungen über die Wachausübung richten sich nach den Vorschriften über den Dienstvertrag.

(a) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei, - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.

(b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Sicherheitsmitarbeiter, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind, wobei durch besondere Dienstanweisungen die einzelnen Tätigkeiten festgelegt werden.

(c) Zu den sonstigen Diensten gehören z.B. Werkschutzdienste, Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertsachentransporte, der Betrieb von Notrufserviceleitstellen, sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs-, und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen bzw. im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs des beauftragenden Unternehmens.

(d) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Sicherheitsunternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart, für die die AGB der Firma Safety First gelten, soweit keine ausdrückliche abweichende Abrede schriftlich getroffen wird.

### § 2 Keine Arbeitnehmerüberlassung

Das Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 BGBl. 1972 I, 1393), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegen - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - bei dem beauftragten Sicherheitsunternehmen.

Es ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

### § 3 Gewerbliche Schutzbestimmung

Der Auftraggeber darf Mitarbeiter, die von Safety First Sicherheitsmanagement GmbH zur Verrichtung des jeweiligen Auftrages eingesetzt werden, während der Dauer des Vertrages, sowie ein Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst oder über Dritte in jeglicher Funktion beschäftigen. Verstößt er gegen diese Vereinbarung, so verpflichtet er sich, die zehnfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe an die Safety First Sicherheitsmanagement GmbH zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird bereits fällig, sollte der Auftraggeber gezielte Abwerbversuche unternehmen.

### § 4 Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Diese enthält Dienstanweisungen des Auftraggebers und die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtungen, die im konkreten Objekt ausgeführt werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in begründeten Einzelfällen von den vorgesehenen Kontrollen und Ausführungen Abstand genommen werden, falls die sicherheitstechnischen Sonderkenntnisse und Erfahrungswerte des Sicherheitsunternehmens dies gebieten. Dem Auftraggeber ist dies unverzüglich begründet darzulegen.

### § 5 Schlüssel - und Notfallvorschriften

a) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

b) Für Schlüsselverluste und für nachweisbar vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die Safety First Sicherheitsmanagement GmbH im Rahmen der Regelung unter c). Der Auftraggeber gibt der Safety First Sicherheitsmanagement GmbH die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objekts auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Sicherheitsunternehmen umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen das Sicherheitsunternehmen bei ausgeschalteten Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

c) Die unter b) genannte Haftung für Schlüsselverlust - oder beschädigung besteht ausschließlich, wenn der Auftraggeber die zur Dienstverrichtung notwendigen Schlüssel an ihm bekannte oder angekündigte Mitarbeiter der Safety First Sicherheitsmanagement aushändigt. Bei Zweifeln hat der Auftraggeber die Verpflichtung, vor Schlüsselübergabe den zuständigen Objektleiter des Sicherheitsunternehmens telefonisch zu benachrichtigen und sich die Schlüsselübergabe genehmigen zu lassen. Ebenfalls trifft den Auftraggeber die Verpflichtung, anhand eines ihm von der Safety First Sicherheitsmanagement GmbH überlassenen Mitarbeiterkartei zu prüfen, ob der ihm bekannte Mitarbeiter noch Teil des Mitarbeiterstammes ist. Bei Ausscheiden eines Sicherheitsmitarbeiters wird er umgehend von dem Sicherheitsunternehmen benachrichtigt und hat die betroffene Person aus der Kartei zu entfernen. Unterlässt der Auftraggeber einer der genannten Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig, so entfallen sämtliche Ansprüche infolge Schlüsselverlust, - oder beschädigung gegen die Safety First Sicherheitsmanagement GmbH.

### § 6 Evakuierungsvorschriften

Im Katastrophen-, oder Brandfall gelten die Evakuierungsvorschriften des Auftraggebers, denen das Dienstpersonal Folge leistet. Der Auftraggeber hat das Dienstpersonal sorgfältig mit den Evakuierungsvorschriften vertraut zu machen und diese Einweisung jährlich zu wiederholen.

### § 7 Vertragsdauer

a) Der Vertrag läuft, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist, ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit jeweils um ein weiteres Jahr.

b) Eine vorzeitige Vertragsauflösung seitens des Auftraggebers ist bei Umzug, Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Wachobjektes innerhalb einer Frist von drei Monaten möglich. Ersatzansprüche des Sicherheitsunternehmens wegen Vertrauensschadens bleiben davon unberührt.

c) Die außerordentliche fristlose Kündigung steht den Vertragsparteien zu, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Fortsetzung des Dienstverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen. In diesem Fall muß die Kündigung innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden.

### § 8 Ausführung durch andere Unternehmen

Die Safety First Sicherheitsmanagement GmbH ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

### § 9 Haftung und Haftungsbegrenzung

a) Die Haftung des Sicherheitsunternehmens für Schäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Absatz d) genannten Höchstsummen beschränkt, wenn nicht wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das Sicherheitsunternehmen nur für die vertragstypischen, objektiv vorhersehbaren Schäden.

b) Der Unternehmer haftet über die Haftungshöchstgrenzen nach Absatz d) hinaus für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, nicht jedoch für Mitarbeiter, die durch einen Nachunternehmer gestellt werden. Dort beschränkt sich die Haftung auf fehlerhafte Auswahl.

c) Die Haftung des Unternehmers bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung ist der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden.

d) Die in Absatz a) genannten Höchstsummen betragen:

I) Personenschäden : 5.000.000,00 Euro  
 II) Sachschäden : 5.000.000,00 Euro  
 III) für das Abhandenkommen bewachter Sachen : 50.000,00 Euro  
 IV) für reine Vermögensschäden : 1.000.000,00 Euro  
 V) für Schlüsselverluste : 200.000,00 Euro

e) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der Safety First Sicherheitsmanagement GmbH schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, daß der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der genannten Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

f) Schadensersatzansprüche direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Mitarbeiter für leichte Fahrlässigkeit ist auf die in Absatz d) genannten Höchstsummen beschränkt.

g) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung der Safety First Sicherheitsmanagements. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Wachattività nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen Anlagen oder Werkzeugen.

h) Im Falle von § 8 beschränkt sich die Haftung des Sicherheitsunternehmens für vorsätzlich oder fahrlässig durch Verrichtungsgehilfen eines Nachunternehmens herbeigeführte Schäden auf das Auswahlverschulden.

### § 10 Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftpflichtansprüche innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Sicherheitsunternehmen unverzüglich die Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Auftraggeber seinen vorstehenden Pflichten nicht oder nicht innerhalb der angemessenen Frist nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

### § 11 Haftungsnachweis

Das Sicherheitsunternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluß einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 07.12.1995.

### § 12 Zahlungsbedingungen

a) Die Zahlung des Wachtgelts erfolgt innerhalb von 10 Tagen netto an das Sicherheitsunternehmen nach Rechnungseingang bei dem Auftraggeber. Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind nicht zulässig, es sei denn, es erfolgt aufgrund einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen das Sicherheitsunternehmen.

b) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ruht die Leistungsverpflichtung und Haftung des Unternehmens, ohne daß der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit entbunden ist, sofern er rechtzeitig gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gewährt wurde.

c) Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall sind schriftlich festzuhalten.

d) Die Mahngebühren in Höhe von 7.50 Euro gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### § 13 Preisgleitklausel

Im Falle der Veränderung von Lohn-, und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluß neuer Lohn-, Mantel-, oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohn-, und Lohnnebenkosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert haben, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 14 Vertragswirksamkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, daß der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

### § 15 Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug der angebotenen Dienstleistung, so kann das Sicherheitsunternehmen die Vergütung ohne Nachleistungspflicht verlangen, bei Anrechnung der ersparten Aufwendungen.

### § 16 Beanstandungen

a) Beanstandungen jeglicher Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Geschäftsleitung der Safety First Sicherheitsmanagement GmbH zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

b) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausübung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Lösung des Vertrages, wenn die Safety First Sicherheitsmanagement GmbH nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist-, spätestens innerhalb von sieben Werktagen- für Abhilfe sorgt.

### § 17 Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, daß der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmens wird der Vertrag nicht berührt.

### § 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsleitung des Unternehmens. Diese Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, daß

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluß ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden